



Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

**zum Verbot der Mitführens von
pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des
Meisterschaftsspieles der 2. Fußballbundesliga
MSV Duisburg - Fortuna Düsseldorf
am
29. April 2016**

1. **Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom
29. April 2016, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr**
2. **Der Geltungsbereich umfasst am 29. April 2016 im o.a. Zeitraum die Entlas-
tungs- und Regelzugverbindungen von:**
 - Düsseldorf Hauptbahnhof - Duisburg Hauptbahnhof (DB-Streckenummer 2650)
sowie
 - Düsseldorf Hauptbahnhof - Duisburg Hauptbahnhof (DB-Streckenummer 2670)

sowie die entsprechenden Rückreiseverbindungen

einschließlich der an den Strecken liegenden Bahnhöfe/ Haltepunkte.

3. **Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die Zugverbindungen zur
Anreise bzw. zur Abreise auf den angegebenen Strecken sowie die angegebene-
nen Haltepunkte/ Bahnhöfe in den angegebenen Zeiträumen nutzen.**

4. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.
Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, welche explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommt ein Platzverweis in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 29. April 2016 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 3 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **100,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 3 Absatz 4 VwGO Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin
2. Bundespolizeiinspektion Düsseldorf
Bismarckstr. 108
40210 Düsseldorf

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Der Antrag ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 27. April 2016 (frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag) als bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
Schuol

Für die Richtigkeit:

